

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1991

Geschäftszahl

90/15/0081

Rechtssatz

Ausf., daß im zu beurteilenden Fall die Verträge über das Abstellen von Flugzeugen in Hangars sowohl eine Grundstückskomponente als auch die konkludente Übernahme von Verwahrpflichten durch den Hangarbetreiber (den Haltern der Luftfahrzeuge wurde kein bestimmter Platz im Hangar zur eigenen Verfügung zugewiesen; das Ein- und Ausbringen in den bzw aus dem Hangar wurde von Leuten des Hangarbetreibers besorgt, die Halter der Luftfahrzeuge hatte weder ständigen Zutritt zu diesen noch die Möglichkeit, andere Personen vom Zutritt zum Abstellplatz auszuschließen.)